

Auf Grund des Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird bezüglich der Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Eyach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach, mit höchster Genehmigung vom 20. April 1883 Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Das Einbinden von Flößen ist nur an den mit polizeilicher Genehmigung bestehenden Einbindstätten und nur nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen örtlichen Vorschriften gestattet.

Wenn die Errichtung neuer ständiger oder nur vorübergehender Einbindstätten erforderlich wird, so sind diese nach Vernehmung der beteiligten Grundbesitzer, der Forstbehörden und der Ortsbehörden durch das Oberamt zu bestimmen.

§ 2.

Die im Interesse der Sicherung des Eigenthums und des angemessenen Sineinandergreifens der Geschäfte in den Einbindstätten nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften haben die Polizeibehörden unter Einvernehmung der Forstbehörden und der Ortsbehörden festzustellen.

§ 3.

Die Einbindstätten müssen, wenn nicht starke Bäume zum Festmachen der aufgepolterten Stämme beziehungsweise der Flöße vorhanden und eingeräumt sind, mit der nöthigen Zahl von Anbindpfählen versehen werden.

Diese Anbindpfähle (Rangen) von mindestens 0,25 m Durchmesser sind fest einzurammen und mit einer Vorlag-schwelle zu versehen, oder einzupflastern.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung der Anbindpfähle auf den ständigen Einbindstätten übernimmt, soweit sie nicht wie bisher von der Staatsforstverwaltung getragen werden, die Kasse des Departements des Innern; auf den nur vorübergehenden Einbindstätten (§ 1) sind sie von den betreffenden Floßeigenthümern zu tragen.

Das Anbinden von Flößen an Bäume der benachbarten Grundstücke ist ohne Erlaubniß der Eigenthümer verboten.

§ 4.

Das auf die Einbindstätten gebrachte Langholz, welches nicht unmittelbar nach der Beifuhr ins Wasser kommt und eingebunden wird, ist aufzupoltern.

Dieses Aufpoltern hat schichtenweise zu geschehen mit einer Unterlage von mindestens 2 Querhölzern.

Auf die Unterlage ist das Holz schichtenweise zu legen in der Art, daß zwischen jede Schichte 2 Stämme (Rippen) quer eingelegt werden. Die obersten Querhölzer müssen mittelst Ketten an die untersten Stämme befestigt werden.

Mit dem Aufpoltern muß begonnen werden, sobald das Holz für die erste Schichte beigeführt ist. Von da an hat das Aufpoltern mit der Holzansuhr gleichen Schritt zu halten.

Dabei dürfen keine Eigenthumsbeschädigungen, namentlich keine Beschädigungen des Nachbareigenthums vorkommen.

§ 5.

Zu dem Anbinden der Flöße an der Einbindstätte sind sogenannte rheinische Ketten zu verwenden, welche an jeder Einbindstätte vorhanden sein müssen und von den Floßeigenthümern anzuschaffen und zu unterhalten sind.

Dasselbe gilt für das Anbinden des aufgepolterten Holzes in der Einbindstätte.

Die Ketten dürfen nicht durch die Bindwieden der Flöße geschläuft, sondern müssen um 2—3 Floßstämme geschlungen

oder durch die an den Stämmen oben und unten eingehauenen Bindelöcher gezogen werden.

Auch darf kein Floß an dem andern befestigt werden.

§ 6.

Sind an einer Einbindstätte mehrere Flöße zugleich anzubinden, so hat dieses in der Art zu geschehen, daß der zunächst am Ufer befindliche Floß an die unteren Rangen befestigt wird, der zweite und die folgenden Flöße aber oberhalb des ersten so angebunden werden, daß die unteren Flöße durch die oberen gedeckt sind und daß die Floßstraße für durchfahrende Flöße stets offen bleibt.

Auf den Einbindstätten etwa übrig bleibende einzelne Holzstämme sind vor der Abfahrt des Floßes so auf festen Boden zu bringen, daß solche von dem Hochwasser nicht erreicht werden können.

Sind es aber der Stämme so viele, daß daraus ein Gestör gebildet werden kann, so sind sie in ein solches einzubinden, und am Ufer in gleicher Weise, wie ein Floß, genügend zu befestigen.

Unter der letzteren Voraussetzung, sowie wenn und soweit die Flößerei in keiner Weise gehindert wird, können einzelne Gestöre und flott werdende Stämme im Floßwasser aufbewahrt werden.

§ 7.

Die im § 4 und 5 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften haben auch diejenigen zu beobachten, welche an anderen Plätzen Langholz in einer Entfernung lagern, bei welcher dasselbe vom Hochwasser erreicht werden kann.

Auf einzelne Holzstämme findet § 6, Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Das Anführen und Aufpoltern von Langholz auf den hölzernen Uferwandungen der Floßwasserstuben ist verboten.

Ferner ist das Ueberhöhen der Brustwände der Wasserstuben durch Dielen und dergleichen behufs Erzielung einer größeren Schwellung verboten.

§ 9.

Bei drohendem Hochgewässer ist das in den Flossbächen liegende noch nicht eingebundene Langholz soweit immer möglich auszuschleifen und auf Plätze zu schaffen, auf denen vom Wasser keine Gefahr droht.

Fertige Gestöre sind so anzubinden, daß sie nicht abgerissen werden können (vergl. § 6 Abs. 2).

§ 10.

Die Länge der Flöße darf einschließlich Vorholz und Anhang 285 m, wobei übrigens die durch Wiedengebinde gebildeten Zwischenräume zwischen den Gestören außer Berechnung bleiben, die Breite derselben — einschließlich der Zwischenräume und an beliebigen Stellen der einzelnen Gestöre gemessen 4 m nicht übersteigen.

§ 11.

Jeder Floß muß stets mit der nach Beschaffenheit desselben und nach dem Stand des Wassers erforderlichen Mannschaft versehen sein.

Jedenfalls aber soll ein Floß außer den zeitweise auf dem Lande beschäftigten Personen mit 4 tüchtigen und erfahrenen Flößern bemannt sein, welche während der Fahrt stets auf dem Floße sein müssen.

Der Führer des Floßes muß, wenn er nicht zugleich der Eigenthümer desselben ist, von diesem Letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Fahrt stets mit sich führen, um solche den betreffenden Beamten auf Verlangen jederzeit vorlegen zu können. Er muß ein geübter Floßführer sein.

Vertritt der Führer zwei getrennte Flöße desselben Eigenthümers, so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

§ 12.

Die Flöße dürfen mit Sägewaaren oder anderem Holze nur soweit belastet werden, daß noch der vierte Theil der verglichenen Stärke der Gestöre über Wasser bleibt.

§. 13.

Das Flößen soll regelmäßig vom 1. März bis 11. November betrieben werden. Jedoch bleibt der Forstdirektion vorbehalten, auf Ansuchen der Flößer auch vor oder nach dieser Zeit das Flößen zu gestatten.

Diese Erlaubniß wird ganz ausnahmsweise und nur unter der Bedingung erteilt, daß die Flößer mit den etwa mit Einsetzen und Wiederausheben der Wasserstuben beschäftigten Zimmerleuten, über deren Belohnung sowie mit den betheiligten Werkbesitzern sich zu verständigen haben.

Als betheiligt sind anzusehen in dem Fall, wenn Schwellwasser aus einer Wasserstube zum Flößen verwendet wird, alle unterhalb des Schwellraums gelegenen Werkbesitzer; wenn dies nicht der Fall ist, diejenigen, deren Werke zwischen den Anfangs- und Endpunkten des Flößens liegen und weiter noch die Besitzer der zwei nächsten unterhalb dem Endpunkt des Flößens gelegenen Werke.

§. 14.

Es darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht über eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geflößt werden.

§. 15.

Jeder Floß muß mit einer guten Sperre versehen sein.

Das Sperren mit einem sogenannten Hund, welcher zum Nachtheil der Ufer in dieselben eingedrückt wird, ist unzulässig.

Die Sperren dürfen jedoch nicht angewendet werden auf Stellen, auf welchen es polizeilich verboten ist, insbesondere über Fuhrten, und 20 Schritte (circa 14 m) oberhalb und unterhalb der Wehre.

Auf Faschinen und Steinbauten, welche zum Schutz des Ufers entweder als Streichwerke, oder als Sporen dienen, dürfen Sperren nicht eingelegt werden.

Auch ist verboten, die Flöße an dergleichen Schutzbauten anstreifen zu lassen, vielmehr haben die Flößer in solchen Fällen sich, wenn es möglich ist, auf die Bauten zu stellen, und die Flöße mit Stangen abzuhalten.

Auf der kleinen Enz und dem Zinsbach, sowie 14 m oberhalb und unterhalb der Brunnenwehre in Neuenbürg ist das Sperren gleichfalls verboten, ausgenommen zum Zweck des Anhaltens und nur soweit kein Schaden, namentlich an Gegenwehren, geschieht.

Ferner darf innerhalb der Strecken von den Wehren bis zu den Einmündungen der Ablaufkanäle der Wasserwerke in das Flußbett nicht gesperrt werden, außer wenn der Floß aus Mangel an Vorwasser gehalten werden muß.

Der Gebrauch der Sperren auf seichten Stellen im Fahrwasser ist untersagt.

§. 16.

Da die Flöße nur an solchen Stellen anlanden sollen, wo sie den Angrenzern am wenigsten Nachtheile bringen, und da der mögliche Schaden nur durch dauerhafte Befestigung angewendet werden kann, so sind zur Erreichung dieses Zweckes die zum Anlanden bestimmten Stellen durch die Oberämter unter Einvernehmung der Forstbehörden, der Ortsbehörden und der Vertreter der Flößer zu bestimmen, und es ist hinsichtlich ihrer Ausrüstung und Benützung dasselbe zu beobachten, was in §. 3, §. 5 Abs. 1 und 3 und §. 6 für die Einbindstätten bestimmt ist.

Das Anlanden an anderen Stellen ist nur in offenbaren Nothfällen zulässig, in welchen jedoch der Flößer den Schaden zu ersetzen und möglichst bald wieder abzufahren hat.

Das Anbinden von Flößen an Bäumen der benachbarten Grundstücke ohne die Erlaubniß der Eigenthümer ist verboten.

Das Einstechen der Flößerstangen in die am Ufer liegenden Privatgrundstücke zum Zweck des Anhaltens oder zur Beschleunigung des Laufs des Floßes ist stets gänzlich untersagt.

§. 17.

In der Neuenburger Wasserstube dürfen nicht mehr als zwei Flöße angelegt werden.

In der Magold oberhalb Calw dürfen in dem sogenannten Walmühlewaag nicht weiter als 2, im sogenannten Bettelwaag höchstens 6 Flöße angebunden werden.

Weiter ankommende Flöße haben durchzufahren, wosern nicht etwa innerhalb der statthaften Lagerzeit (§. 18) ein früher angekommener Floß von der Mannschaft später ankommender Flöße verabredungsgemäß weiter geführt wird.

§. 18.

Jeder an einer Haltstelle gelandete Floß muß nach Verfluß von 48 Stunden, von der Landungszeit an gerechnet, weiter geführt werden, sobald andere Flöße eintreffen, welche durch sein Liegenbleiben am Anlanden gehindert werden oder im Fall der Landung die Floßstraße sperren würden.

Ist die Mannschaft nicht an Ort und Stelle, auch von dem Eigenthümer Niemand am Ort aufgestellt, der zu seiner Vertretung bevollmächtigt und verpflichtet wäre, so erfolgt das Weiterführen auf Anordnung der Polizeibehörde unter Zurückhaltung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Holzquantums.

Es ist übrigens der Floßeigenthümer von der Fortführung des Floßes gleichzeitig mit jener Anordnung in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Auf den erlaubten Haltstätten richtet sich in Anstandsfällen die Reihenfolge der Abfahrt der Flöße nach der Reihenfolge der Anfahrt. In keinem Falle dürfen mehrere Flöße gleichzeitig abfahren.

§. 20.

Wenn auf den erlaubten Haltstationen Flöße liegen bleiben, so muß entweder die Mannschaft bei Nacht auf der Station sich befinden, oder aber muß von dem Eigenthümer des Floßes auf letzterer eine geeignete Person aufgestellt sein, die ihn zu vertreten bevollmächtigt und verpflichtet ist.

§. 21.

Die Flößer sind, von Nothfällen abgesehen, verpflichtet, mit einem gesammelten Wasser, so lang als dieses reicht, bei Tag ununterbrochen weiter zu fahren, wenn im Falle des

Anhaltens neues Schwellwasser aus 2 oder mehr Wasserstuben zum Fortführen des Floßes herbeigebracht werden müßte.

§. 22.

Sind die Flößer genöthigt, das Land außer den gewöhnlichen Haltstätten zu betreten, so haben sie sich so viel als möglich auf dem herkömmlichen Flößerpfad zu halten.

§. 23.

Das Fahren mit einem Floß über ein Wehr ist verboten.

§. 24.

Jedes Nachwässern aus dem Schwellraum eines Werkbesizers, ohne daß gleichzeitig von einer höher liegenden Schwellvorrichtung Wasser herbeigeschafft wird, ist verboten, es wäre denn, daß der Werkbesizer vorher ausdrücklich Erlaubniß dazu ertheilt hätte oder rechtlich dazu verpflichtet wäre.

Das Nachwässern zu dem Zweck, daß ganze Partien von Flößen von Pforzheim gleichzeitig abgelassen werden können, ist stets nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betheiligten Werkbesizer gestattet.

§. 25.

Wenn aus einer Wasserstube das Wasser zum Flottmachen eines liegen gebliebenen Floßes geholt wird, so dürfen die Floßgassen nicht früher geöffnet werden, als bis das Schwellwasser über die Wehrkrone läuft. Ebenso sind auch die Floßgassen erst dann wiederum durch die Werkbesizer schließen zu lassen, wenn das Schwellwasser den Wehrraum passirt hat, das heißt, wenn eine Abnahme des Wasserzulaufs wieder sichtbar wird.

Ist der Floß, zu dessen Flottmachung das Schwellwasser geholt wird, in einer Floßgasse liegen geblieben, so dürfen beim Herbeischaffen des Schwellwassers auch die Einlaßfallen der Werkkanäle geschlossen werden.

§. 26.

Bleibt ein vorschriftsmäßig gebauter und ausgerüsteter nicht überladener Floß wegen Mangel an Wasser in dem Floß-

loch eines Wehrs liegen und läßt die Mannschaft kein Mittel unversucht, um ihn wieder flott zu machen, so kann der Werkbesitzer wegen Störung seines Werkbetriebes die Räumung des Floßlochs mittelst Auflösung des Floßes nicht verlangen. Jedoch ist die Mannschaft verpflichtet, während des Aufliegens des Floßes das Floßloch soviel als möglich zu schließen.

Sind dagegen die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und die Belastung der Floße nicht eingehalten worden, oder trifft den Flößer durch Nichtbeachtung des Wasserstands, oder sonst ein Verschulden an dem Liegenbleiben des Floßes, so muß die Mannschaft ohne Verzug das im Floßloch liegende Gestör oben und unten ablösen und das Holz herausnehmen, damit das Floßloch wieder geschlossen werden kann.

§. 27.

Der Flößer ist nicht berechtigt, die Kanaleinlaßfalle zu schließen und die Floßgassentafel eines Wasserwerkwehrs zu ziehen, bevor der Floß vom Wehr oder von einem anderen geeigneten durch eine leicht erkennbare Marke bezeichneten Punkte aus in der Nähe desselben herannahen gesehen wird.

Andererseits darf der Werkbesitzer die Floßgasse nicht früher wieder schließen und die Kanaleinlaßfalle nicht früher wieder öffnen, als bis der Floß diejenige Stelle passiert hat, an welcher der Kanal in das Flußbett einmündet.

Bleibt der Floß zwischen dieser Einmündungsstelle und dem Wehr liegen, so muß die Floßgasse geschlossen werden und geschlossen bleiben, bis das erforderliche Nachwasser angesammelt und beigebracht ist.

§. 28.

Den Werkbesitzern ist es während der Zeit des Flößens nicht gestattet, an den Floßgassen irgend eine Vorrichtung anzubringen, welche das jederzeitige Ziehen der Floßgassentafel unmöglich macht oder erschwert.

Herkömmlich schon bestehende derartige Vorrichtungen können übrigens auch künftig verbleiben.

§. 29.

Zu Vornahme von Arbeiten an Wasserwerken und Fluß- und Uferbauten, welche den Flößen Hindernisse in den Weg legen und 6 Wochen zuvor anzuzeigen sind, wird als Regel der Monat August in der Art bestimmt, daß der Kreisregierung vorbehalten ist, nach Vernehmung der technischen Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Was die Beschränkung der Flößerei wegen niedrigen Wasserstandes betrifft, so wird auf die Ministerialverfügung vom 26. Februar 1854 (II. Erg. Band zum Reg. Blatt S. 376) verwiesen.

§. 30.

Das Einbinden und Verflößen solchen Holzes, welches oberhalb der gesperrten Stelle auf einen Holzlagerplatz oder bei einer Sägmühle wieder herausgezogen wird, kann auch während der Dauer der Floßsperre auf Ansuchen und ausnahmsweise von dem Oberamt gestattet werden.

Dem Oberamt steht es auch zu, das Einbinden solchen Holzes, welches später über die gesperrte Stelle hinausgeflößt werden soll, während der Floßsperre auf der kleinen Enz, der Enz und der Enz oberhalb der badischen Grenze zuzulassen.

§. 31.

3 Tage vor dem Ende der Sperrzeit kann mit dem Einbinden der Flöße ohne besondere Erlaubniß begonnen werden.

§. 32.

Um die beiden Geschäfte des Einbindens und Verflößens der Flöße zu Vermeidung von Collisionen gegenseitig zu ordnen, werden für die kleine Enz und die Enz oberhalb Calmbach folgende Regeln aufgestellt:

Auf der kleinen Enz darf vom 1. bis 15. März nur eingebunden und vom 16. bis 31. März nur gefahren, auf der oberen Enz oberhalb Calmbach vom 1. bis 15. März eingebunden und gefahren, vom 16. bis 31. März aber nur eingebunden werden.

Vom 1. April an darf in der ersten Hälfte eines jeden Monats nur auf der oberen Enz, in der zweiten Hälfte nur auf der kleinen Enz gefahren werden.

Vom 6. November an darf überhaupt in keinem Wasser mehr eingebunden werden.

Ausnahmsweise und insoweit als dadurch eine gegenseitige Belästigung nicht eintritt, können die beiden Geschäfte des Einbindens und Flößens auf der kleinen Enz und oberen Enz auch nebeneinander betrieben werden, wie dies in bisheriger Weise auf der Enz unterhalb Calmbach auch künftig erlaubt ist.

§. 33.

Die Werkbesitzer sind verbunden, die Floßgassen der Werkwehre zu Beseitigung von Rieß- oder Sandablagerung während der Bachräumungsarbeiten je nach Bedarf zu öffnen oder zu schließen, wie es von der zur Unterhaltung der Floßstraße verpflichteten Behörde im Interesse der Bachräumung für nothwendig erkannt und rechtzeitig verlangt werden wird.

§. 34.

Ueber den Winter darf kein Floßholz im Wasser liegen bleiben, dasselbe ist vielmehr längstens binnen 14 Tagen nach dem Ende der Flößerei ausziehen.

Ueberhaupt darf Holz in der Nähe des Floßwassers nur dann gelagert und überwintert werden, wenn dasselbe auf solche Plätze und in solcher Entfernung vom Ufer aufgepoltert wird, daß es bei dem höchsten Wasserstand von der Strömung nicht erreicht werden kann.

Für jeden Schaden, welcher durch solches Holz veranlaßt wird, bleibt der Floßeigenthümer verantwortlich.

§. 35.

Jeder Eigenthümer eines Floßes ist für den durch den Floß an Brücken, Wasserwerken, Ufern, Gütern, Wasserbauten und dergl. durch irgend welche Uebertretung der den Flößern ertheilten Vorschriften, durch Nichtbeachtung des Wasserstands und durch jede sonstige Art von Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Die besonderen Vorschriften, welche zum Zweck der Regelung des Verhältnisses der Wasserwerksanlagen der Flößerei je bei der Konzessionirung der ersteren etwa gegeben worden sind, werden durch gegenwärtige Ordnung nicht berührt.

§. 37.

Die Oberämter haben in Gemeinschaft mit den Forstämtern und Revierämtern nebst den Ortsbehörden über die Erhaltung der Floßstraße und der Floßanstalten, sowie über Handhabung der Floßordnung genau zu wachen, auch die Bediensteten der Polizei, sowie das Staatsforstschutzpersonal ernstlich dazu anzuhalten.

Zu besonderer Unterstützung der Polizeibehörden bei Handhabung der Ordnung werden, soweit das Staatsforstschutzpersonal dazu nicht ausreicht, durch das Ministerium des Innern mit dem Flößereibetrieb vertraute Aufseher aufgestellt, welche durch ihre persönliche Wirksamkeit dafür zu sorgen haben, daß überall die gehörige Ordnung eingehalten wird, Uebertretungen zur Bestrafung angezeigt und sonstige Wahrnehmungen und Anträge, welche sich auf das Floßwesen beziehen, bei den zuständigen Behörden vorgebracht werden.

Stuttgart, den 20. April 1883.

H ö l d e r.